



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einreise, den
Aufenthalt und die Nieder-
lassung von Fremden (Fremden-
gesetz 1997 - FrG) sowie einer
Novelle zum Asylgesetz 1991

Wien, am 11. April 1997
Bucek/Gai/a:Einreise
Klappe 899 94
160/310/97

An das
Bundesministerium für Inneres

Fax: 53126-2115

Zu den mit Note vom 12. März 1997, Zl. 76.201/106-IV/11/97/A,
zur Begutachtung ausgesandten, im Betreff genannten Gesetzes-
entwürfen erlaubt sich der Österreichische Städtebund
folgendes mitzuteilen:

A) Zum Fremdengesetz 1997

Seitens des Städtebundes muß an vorderster Stelle zum wieder-
holten Male betont werden, daß es völlig untragbar ist, daß
nach § 89 des Entwurfes des Fremdengesetzes für Ent-
scheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen
wiederum (d.h. wie nach der bisherigen Rechtslage) der
Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörden und damit auch
die Magistrate mit Verordnung ermächtigen kann, alle oder in
bestimmten Fällen in seinem Namen zu entscheiden. Es ist dies
eine teilw. Verschiebung der Kostenbelastung von den Ländern
auf die Statutarstädte.

Ein wesentlicher Punkt des Integrationspaketes liegt in der
Zusammenführung der fremden- und aufenthaltsrechtlichen
Regelungen, womit neben der Verbesserung der Rechtsstellung
der in Österreich niedergelassenen Fremden, aber auch eine
Verwaltungsvereinfachung durch Verfahrenskonzentration er-
reicht werden soll. Es ist daher völlig unverständlich, daß

Neue Internet-Adresse: <http://staedtebund.wien.at/>
E-Mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at

~~Internet-Adresse: <http://www.staedtebund.or.at/staedtebund>~~
~~E-Mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at~~

die bisherige Zersplitterung der Zuständigkeiten beibehalten und nicht bei den gemäß § 88 an und für sich zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Orten, in denen eine Bundespolizeidirektion eingerichtet ist, diesen) konzentriert wird; dies auch im Hinblick auf den Umstand, daß den Aufenthaltsbehörden nunmehr die im bisherigen Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Prüfungskriterien entzogen werden sollen, bzw. überhaupt bei Fremden, die irgendeinen Aufenthaltstitel erworben haben, Versagungsmöglichkeit durch die Aufenthaltsbehörden nicht mehr gegeben ist. Mit dem Entfall der wesentlichen Prüfungskriterien ist der letzte denkbar Grund für die Zuständigkeitsaufsplitterung, die letztlich nur in Städten mit eigenem Statut zum Tragen kommt, wegfallen. Es erhebt sich somit die grundsätzliche Frage der Sinnhaftigkeit der Parallelstruktur zwischen den Aufenthaltsbehörden der Statutarstädte und den Fremdenpolizeibehörden.

Aus Sicht des Städtebundes ist daher zu fordern, daß die Parallelstruktur aufgegeben wird und in Städten, in denen eine Bundespolizeibehörde eingerichtet ist, diese zur Entscheidung in sämtlichen fremdenpolizeilichen Angelegenheiten zuständig wird.

Sollte sich der Bundesgesetzgeber weigern, die Parallelstrukturen aufzugeben, ist zu fordern, daß den Städten mit eigenem Statut, denen durch Verordnung des Landeshauptmannes die Entscheidung gemäß § 89 des Entwurfes übertragen wird, der zusätzliche Verwaltungsaufwand finanziell abgegolten wird. In diesem Sinne darf auf die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Stadtgemeinde Salzburg gegen das Land Salzburg aus Anlaß der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes verwiesen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20.6.1995 der Klage einzig und allein mit dem Argument nicht Rechnung getragen, daß zum Zeitpunkt der Paktierung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 (19. November 1992) bereits das Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr. 466/1992 kundgemacht war und daher alle Städte zu diesem Zeitpunkt damit zu rechnen hatten, daß sie auf Grund

des § 6 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz neue Vollziehungsaufgaben zu übernehmen haben werden, ohne dafür speziellen Kostenersatz zu erhalten. Es wird in diesem Erkenntnis jedoch ausdrücklich betont, daß beim nächsten Finanzausgleich auf diese Frage zurückzukommen und einer allfälligen besonderen Kostenbelastung einiger Städte mit eigenem Statut Rechnung zu tragen sein wird.

Der Österreichische Städtebund hat anlässlich der letzten Finanzausgleichsverhandlungen mehrmals auf diese Aussage des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen und verlangt, daß die Kostentragungspflicht bei den Finanzausgleichsverhandlungen berücksichtigt wird.

Der damalige Bundesminister für Finanzen hat in einer der abschließenden Sitzungen dieses Problem der Städte als "vorgemerkt, aber nicht abgehakt" bezeichnet.

Nun ist die finanzielle Belastung einer Stadt mit eigenem Statut aber derart, daß im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Maastricht-Kriterien und im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus die Kosten für den Aufbau einer entsprechenden Organisation am Beispiel einer 50.000 EW-Gemeinde sich wie folgt darstellen würden, sollte keine Einschränkung der Delegationsmöglichkeit stattfinden:

½ A-Beamter	S	292.494,50
1 B-Beamter	S	353.208,20
2 C-Kräfte	S	507.582,00
3 Büros á 20 m ² , daraus folgt gesamt 60 m ²	S	118.000,00
Mietkosten pro m ² /Monat S 130,--		
Betriebskosten pro m ² /Monat S 35,--		
<u>insgesamt daher jährliche Kosten</u>	S	1.272.084,50
4 PC's á S 35.000,--	S	140.000,00
1 Server	S	80.000,00
Software	S	100.000,00
<u>Kosten der Ausstattung</u>	S	320.000,00

Die Personalkosten wurden gemäß dem Entwurf der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Aus-

wirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen errechnet, die Miet- und Betriebskosten entsprechen den Erfahrungen der Schlichtungsstellen in Mietrechtsangelegenheiten.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß es dem vorliegenden Entwurf an der üblichen Darstellung der Kosten für die Gebietskörperschaften mangelt, so daß schon aus diesem Grund eine Anrufung des Konsultationsmechanismus geboten erscheint.

Zur Vermeidung dieser Vorgangsweise schlägt der österreichische Städtebund eine eindeutige Formulierung des neuen § 89 Abs. 1 2. Satz mit folgendem Wortlaut vor:

"Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden."

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes darf im speziellen bemerkt werden:

Zu § 8 Abs. 5:

Die Notwendigkeit des Nachweises einer "ortsüblichen Unterkunft", um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, erscheint in dieser Form zu restriktiv.

Es darf in diesem Zusammenhang auf die bis dato nicht ausgearäumten Definitonsprobleme des Begriffes "ortsübliche Unterkunft" hingewiesen werden. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich des zu erbringenden Nachweises eines gesicherten Lebensunterhaltes zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Besonders arg betroffen davon wären Personen, die vorübergehend in eine Notlage geraten sind und die über keine soziale Absicherung wie etwa durch Notstandshilfe oder

Sozialhilfe verfügen, da gem. § 12 Abs. 3 leg.cit Verpflichtungserklärungen als Grundlage für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht mehr anerkannt werden. Im Gegensatz dazu wäre allerdings wiederum eine mögliche Belastung einer Gebietskörperschaft ein Grund, die Bewilligung gem. § 12 Abs. 2 Z. 2 leg.cit. zu versagen, gem. § 34 Abs. 1 leg.cit. eine Ausweisung zu verfügen oder gem. § 36 Abs. 2 Z. 8 leg.cit. ein Aufenthaltsverbot zu verhängen.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Verfestigung des Aufenthaltsrechtes, wenn die Voraussetzung des Familiennachzugs wegfällt, erscheint begrüßenswert. Es wäre jedoch darauf hinzuweisen, daß die Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt für speziell diese Fälle nicht geregelt ist. Nach den neuen Bestimmungen (§ 8 Jahre legaler Aufenthalt gem. § 113 Abs. 5 wäre es Personen in oben genannter Situation nicht möglich, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Weiters erscheint das Zeitlimit von 4 Jahren ohne Ausnahmeregelungen zu starr.

Zu § 12 Abs. 4:

Die festgesetzte zeitliche Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer von drei Monaten wäre zu hinterfragen, da dies zu einem sehr hohen administrativen Aufwand führen kann.

Zu § 22 Abs. 3 iVm § 25 Abs. 1:

In diesem Zusammenhang könnten sich für Familienangehörige bürokratische Hürden aufbauen; dies wäre etwa dann der Fall, wenn für Familienangehörige vor einem 8-jährigen Aufenthalt eine Beschäftigungsbewilligung beantragt würde und die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen würde. Insbesondere wäre an dieser Stelle § 113 Abs. 5 leg.cit. zu erwähnen, wonach bis zum 31.12.1997 erteilte Aufenthaltsbewilligungen erst nach einem 8-jährigen Aufenthalt bzw. ab 1.1.2002 in der Form einer Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck verlängert werden. Gem. § 23 Abs. 4 leg.cit. ist

wiederum für erstmals nachziehende Familienangehörige eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Zweck erst nach einer Wartezeit von 4 Jahren möglich.

Gem. § 1 Z. 1 und 3 Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung darf für integrierte Jugendliche und für privilegierte Personen über die Bundeshöchstzahl hinaus unabhängig von der 8-jährigen Wartezeit eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden; eine derartige Bewilligung muß allerdings jugendlichen Schulabgängern ohne Befreiungsschein versagt sein, da im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz diesbezüglich eine eingeschränkte Niederlassungsbewilligung vorliegt. Es wäre daher der antragsstellende Arbeitgeber beispielsweise dann verpflichtet, eine Sicherungsbescheinigung gem. § 11 Ausländerbeschäftigungsgesetz zu beantragen - die grundsätzlich für die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften aus dem Ausland vorgesehen ist, da diesbezüglich eine Aufenthaltsberechtigung notwendig ist. Im Falle des Vorliegens einer Sicherungsbescheinigung könnte der potentielle Arbeitgeber bzw. Lehrling dann eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Zweck beantragen. Sollten allerdings die hierfür maßgeblichen Quoten bereits erschöpft sein, würde dieser Antrag auf das nächste Kalenderjahr verschoben. Hätte der Arbeitgeber dann noch immer Interesse an dieser Arbeitskraft, könnte er nach Gewährung der Niederlassungsbewilligung nun die Beschäftigungsbewilligung beantragen und nach Erteilung dieser könnte erst endgültig die Anstellung des Lehrlings erfolgen.

Zu § 23 Abs. 3:

Der bereits bisher kontingentierte Familiennachzug, der mehrjährige Wartezeiten nach sich zog, bleibt nicht nur bestehen, sondern es scheint nunmehr beabsichtigt zu sein, diese Quote noch mehr einzuschränken und das Familienleben dadurch zu erschweren. Die ggst. Bestimmung schränkt den Familiennachzug auf Ehegatten und Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein. Dies würde bedeuten, daß etwa Kinder im Alter von 11 bzw. 12 Jahren bereits einen Antrag auf Er-

teilung einer Niederlassungsbewilligung stellen müßten, damit sie aufgrund der langen Wartezeiten eine Chance bekämen, noch vor Vollendung des 14. Lebensjahres eine diesbezügliche Bewilligung zu erhalten. Alle übrigen Kinder müßten künftig allein in ihrem Heimatland zurückbleiben, obwohl sie noch minderjährig wären.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die Bestimmung des § 8 Abs. 4 leg.cit. unverständlich. Die ggst. Formulierung scheint geeignet zu sein, Anträge auf Familiennachzug willkürlich abweisen zu können, etwa wenn sich die Behörde auf den Standpunkt stellen würde, daß kein gemeinsames Familienleben geführt werde.

Zu § 23 Abs. 4:

Die vorgeschriebene Wartezeit sollte mit den Regelungen der zur Arbeitsmarktverwaltung abgestimmt werden.

Zu § 25 Abs. 1 leg.cit.:

Gem. dieser Bestimmung beginnt die Gültigkeitsdauer einer weiteren Niederlassungsbewilligung mit dem Tag der Erteilung derselben. Gem. § 31 Abs. 4 leg.cit. ist jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über einen Verlängerungsantrag ein rechtmäßiger Aufenthalt gegeben, wenn der Antrag vor Ablauf eingebracht wurde. Dies könnte zur Folge haben, daß, falls das Verfahren länger dauern würde, man sich zwar rechtmäßig im Sinn des Fremdengesetzes aufhalten würde, jedoch keinen Aufenthaltstitel gem. dem Fremdengesetz vorweisen könnte. In diesem Zusammenhang erscheint es erwähnenswert, daß die diesbezügliche Formulierung des § 4 Abs. 3 Z. 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, wonach man einen Aufenthaltstitel besitzen müßte, um in den Genuß einer Beschäftigungsbewilligung zu kommen, unklar erscheint.

Zu § 28 Abs. 2:

Im diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß für den Fall, daß nur der Vater im Besitz eines Aufent-

haltstitels wäre und die Mutter nur über einen Einreisetitel bzw. rechtmäßigen Aufenthalt gem. § 31 Abs. 4 leg.cit. verfügen würde, das Kind keine Möglichkeit hätte, im Inland eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Es wäre dann nötig, einen Antrag auf Familienzusammenführung aus dem Ausland zu stellen, was eine Verschärfung der Situation bewirken würde.

Zu § 34 Abs. 2 Z. 1:

Von dieser Bestimmung erscheinen in erster Linie Frauen und Kinder betroffen zu sein, die etwa ihrem Ehegatten bzw. Vater (bspw. nach Österreich) nachgefolgt sind und auch meist bereits ihre Bindung zur Heimat abgebrochen haben. Insbesondere Scheidung bzw. eine Trennung vom Ehegatten oder etwa auch der Tod desselben würden dazu führen, daß diese Familienangehörigen auszuweisen wären.

Selbst nach Ablauf der in Rede stehenden 4 Jahre könnte noch nicht von einem eigenständigen Aufenthaltsrecht gesprochen werden, da eben erst nach 8 Jahren Aufenthalt überhaupt die Möglichkeit geboten würde, eine Arbeitsmöglichkeit zu erlangen und somit den Lebensunterhalt zu sichern. Ferner kann in diesem Zusammenhang auch keine Niederlassungsbewilligung durch eine Verpflichtungserklärung erlangt werden, da dies durch § 12 Abs. 3 leg.cit. ausgeschlossen ist.

Zu § 34 Abs. 2 Z. 2:

Die hier festgelegte 4-Monatsklausel ohne Ausnahmeregelungen erscheint zu restriktiv, da besonders im ersten Aufenthaltsjahr die größten Integrationsprobleme auftreten. Es wäre wünschenswert, dem Fremden gerade im ersten Jahr seines Aufenthaltes im Bundesgebiet die größtmögliche Integrationshilfe zu gewähren.

Zu § 35 Abs. 1:

Die an dieser Stelle vorgesehene Möglichkeit der Ausweisung von Fremden dürfte jene Fälle nicht bedacht haben, in denen durch den Familienerhalter etwa auf Grund einer länger dauernden Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit oder gar durch

dessen Tod eben nicht mehr der Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte gesichert werden kann. Diesbezüglich bestünde erst nach einem 8-jährigen Aufenthalt (siehe § 113 Abs. 5 FrG 1997) die fast aussichtslos erscheinende Möglichkeit, daß etwa gem. § 1 Z. 9 der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird.

Die ggst. Aufenthaltsverfestigung erfährt darüber hinaus durch die vorgesehene Bestimmung des § 34 Abs. 2 Z. 3 leg.cit. eine Einschränkung. Als diesbezügliche Beispiele dürfen Karenzurlaube, längere Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit (bedingt etwa durch einen Unfall oder Krankheit), der Besuch von Fortbildungsmaßnahmen (Facharbeiterkurzausbildungen dauern zumindest ein Jahr) angeführt werden, die im ggst. Fall im Resultat enden würden, daß länger als ein Jahr keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann und deswegen mittels Bescheid eine Ausweisung vorzunehmen wäre. Man könnte sich diesbezüglich insoferne vor einer Ausweisung schützen, als daß man im Sinn des § 25 Abs. 1 leg.cit. erklärt, der Arbeitsvermittlung nun nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Auf Antrag wäre dann eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Zweck mit Ausnahme der Ausübung von unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Dies hätte zur Folge, daß man, vorausgesetzt man besitzt keine Arbeitserlaubnis oder keinen Befreiungsschein, erst nach 8 Jahren Aufenthalt wieder die Möglichkeit erhalten würde, eine Beschäftigungsbewilligung gem. § 1 Z. 9 der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung zu erhalten; in der Folge könnte allerdings kein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden. Diese Regelung erscheint aus sozialen Gesichtspunkten insbesondere für jene Frauen unerträglich, die eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Zweck besitzen, aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen und beabsichtigen, in Karenzurlaub zu gehen. Diesen Personen bliebe - um nicht ausgewiesen zu werden - nur der Ausweg, eine Zweckänderung in obigem Sinne zu beantragen, was

zur Folge hätte, daß sie erst wieder nach 8 Jahren in den Genuß der Möglichkeit kommen könnten, eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen. Angemerkt wird hiezu noch, daß diese Möglichkeit Lebensgefährtinnen nicht hätten; diese sind auszuweisen, da der Lebensgefährte keine Verpflichtungserklärung abgeben darf.

Zu § 36 Abs. 2 Z. 9:

Diese Bestimmung scheint die bisherige Praxis, daß "Schwarzarbeiter" abgeschoben wurden, ohne daß tatsächlich behördlich festgestellt wurde, ob eine nicht rechtmäßige Beschäftigung vorgelegen ist, bzw. ohne Bedachtnahme darauf, ob überhaupt gegen den betreffenden "Arbeitgeber" eine Strafe verhängt wurde, nicht nur fortzuführen, sondern auch noch zu verschärfen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß weder das Fremden-gesetz, noch das Ausländerbeschäftigungsgesetz etwa den öffentlichen Sicherheitsdienst dazu verpflichtet, die vermeintliche illegale Beschäftigung von AusländerInnen weiterzuleiten, um gegen betreffende Arbeitgeber ein Strafverfahren einzuleiten.

Zu § 95 Abs. 3:

Der zweite Satz dieser Bestimmung hätte wie folgt zu lauten: "Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung des fremdenpolizeilichen Verfahrens die Landesregierung des Bundeslandes als Jugendwohlfahrtsträger, in dem sich der Minderjährige aufhält." Die vorgesehene Bestimmung hätte nämlich zur Folge, daß in der Regel der Magistrat der jeweiligen Landeshauptstadt Zustellbevollmächtigter und Kurator wäre. Dies stellt die Magistrate der Landeshauptstädte vor nahezu unlösbare Probleme in entfernungs-mäßiger, personeller und sprachlicher Hinsicht, sodaß eine Vertretung der Minderjährigen durch die jeweiligen Landeshauptstädte eine zwangsweise mangelnde Effizienz aufweisen müßte oder durch Dolmetschtätigkeit etc. unvertretbare Kosten verursachen würde.

B) Zum Entwurf einer Novelle des Asylgesetzes 1991:

Vorangestellt werden darf die Bemerkung, daß die Intentionen der geplanten Gesetzesvorhaben mit den dargestellten Einschränkungen grundsätzlich begrüßenswert erscheinen.

Unzufriedenstellend sind jedoch die Ausführungen zur Versorgung und Betreuung von Asylwerbern - es wird in diesem Zusammenhang immer auf die Sozialhilfe verwiesen. Aufgrund der damit zusammenhängenden Praxis der letzten Jahre wäre eine klare, detaillierte Positionierung der künftigen Regierungspolitik äußerst wünschenswert, wobei eine österreichweit geltende Regelung anzustreben wäre.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Erstreckung der Asylgewährung auf **alle** Kinder wäre positiv zu werten. Der Passus "... in einem anderen Staat nicht möglich ist" würde einer Klärung bedürfen, um Interpretationsschwierigkeiten vorzubeugen.

Zu § 4b:

Die Möglichkeit, Asylanträge als "offensichtlich unbegründet" abzuweisen, könnte zur Pauschalierung bzw. zu oberflächlichen Prüfungen von Einzelschicksalen Anlaß geben. Der Zugang zu einem objektiven Verfahren könnte erschwert werden.

Zu § 4b Z. 3:

Die in den Ziffern 1 - 3 angeführten Gründe erscheinen zu weit gefaßt und könnten im Vollzug praktisch auf fast alle Fälle Anwendungen finden.

Zu § 6:

Die Regelung des Asylverfahrens an der Grenze erscheint problematisch. Generell stellt sich die Frage, inwieweit die Grenzkontrollbehörden auf den Umgang mit dieser sensiblen Materie vorbereitet sind bzw. werden. Die Tatsache, daß eine Einreise nur dann gestattet wird, wenn die Voraussetzungen

für Asylgewährung als wahrscheinlich erachtet werden, erscheint nicht präzise genug und beinhaltet einen zu großen Ermessensspielraum. Abweisungen von Schutzsuchenden aufgrund von Wahrscheinlichkeiten sollten im Rahmen eines den Mindeststandards entsprechenden Verfahrens nicht möglich sein.

Auch der Passus "... in einer Ihnen verständlichen Sprache gehaltene Antrags- und Befragungsformular" dürfte sich in der Praxis als ungenügend erweisen, da es unter den Asylwerbern zahlreiche Analphabeten gibt.

Es erscheint unrealistisch zu verlangen, daß ein Asylwerber die betreffenden Entscheidungen im Niemandsland oder in einem anderen Staat abwarten soll.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Aufnahme in Bundesbetreuung als Ermessensleistung erscheint unbefriedigend. Es darf nicht übersehen werden, daß die Bundesbetreuung sehr restriktiv gehandhabt wird. Weiters wäre zu klären, wer für die Sicherung des Lebensbedarfes der gemäß § 7a Aufenthaltsberechtigten zuständig ist, da eine Integration am Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden kann. Eine Belastung der Sozialhilfeträger scheint dadurch möglich.

Zu § 8:

Das im Zusammenhang mit dieser Bestimmung den Fremden zugestandenem Maß an Rechtssicherheit betreffend die Erteilung einer befriedigenden Aufenthaltsberechtigung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß seitens des Bundes keinerlei Sicherstellung eines sozialen Mindeststandards der Fremden geboten wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 36 Abs. 2, 37 und 54 des bestehenden Fremdengesetzes bzw. auch der §§ 56 und 57 des vorgesehenen FrG 1997. Es wären daher in diesem Zusammenhang dringend finanzielle Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundes erforderlich.

Die diesbezüglich insbesondere betroffenen Personen (Asylwerber bis zur Einvernahme im Bundesasylamt, Asylwerber ohne Bundesbetreuung, Asylwerber gem. § 8 Asylgesetz, "non-

refoulement"-Personen gem. 57 Niederlassungsgesetz sowie Flüchtlinge mit Entlassungsschein aus Schubhaft) befinden sich meist über einen längeren Zeitraum in Österreich und verfügen zudem häufig weder über eine geeignete Krankenversicherung noch über eigene Mittel für den Lebensunterhalt. Auf eine Krankenversicherung können sie deshalb nicht zurückgreifen, weil ihnen ja die Erwerbstätigkeit verboten ist.

Die ggst. Regelung bewirkt daher, daß Betreuungseinrichtungen mit hohen Kosten belastet werden, die beispielsweise für die Zurverfügungstellung von Unterkünften, Verpflegung, Krankenvorsorge, Betreuung und Administration aufgewendet werden müssen.

Dieser Umstand verschärft sich auch noch dadurch, daß seitens der Sozialhilfeverbände aufgrund der primären Verantwortung des Bundes meist nur geringe Unterstützung gewährt wird. Im übrigen wird meist auch seitens der Länder eine derartige Verantwortung unter dem Hinweis, daß der Bund diesbezüglich zuständig sei, abgelehnt und bewirkt diese Vorgangsweise zumindest indirekt eine Übertragung der in Rede stehenden Verantwortung an die Hilfsorganisationen. Die Hilfsorganisationen sind allerdings in aller Regel wieder auf Subventionen der Gebietskörperschaften oder eben auf Spenden angewiesen und werden durch diese geschilderte Kettenreaktion letztendlich wiederum die Gebietskörperschaften durch den Bund finanziell in die Verantwortung genommen.

In diesem Zusammenhang darf auf den bereits eingangs erwähnten zwischen den Gebietskörperschaften (zumindest politisch) abgeschlossenen Pakt des Konsultationsmechanismus verwiesen werden.

Es erscheint daher dringend erforderlich, daß mittellosen Asylwerbern ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bundesbetreuung zugestanden wird; eine diesbezügliche Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes wäre erforderlich. Ferner wäre seitens des Bundes jenen Hilfsorganisationen, die die

- 14 -

Betreuung von "non-Refoulement"-Personen übernehmen, ein Anspruch auf Kostenersatz (ähnlich der Bosnienaktion) zuzugestehen. Weiters sollten auch Sozialhilfeverbände eine diesbezügliche Unterstützung in Form von Sozialhilfekrankenscheinen gewähren, um Härtefälle zu vermeiden. Letztendlich sollte auch die Möglichkeit eines gesetzlich gedeckten befristeten Einsatzes der Arbeitskraft geschaffen werden; etwa zur Deckung des Lebensunterhaltes bei absehbarem längerfristigem Aufenthalt im Rahmen des Fremdenengesetzes bzw. des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Zu § 14 Abs. 1:

Durch die Regelung "von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit der Asylwerber nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen", könnte die Möglichkeit einer willkürlichen Beurteilung gegeben sein. Es wäre positiv, die Entscheidung dem Asylwerber zu überlassen.

Zu § 18:

Die "Widerspruchszeit" des UNHCR von 24 Stunden erscheint als zu kurz.

Zu § 20 Abs. 1:

Die Frist von 48 Stunden für Berufungen erscheint problematisch, da die für die überwiegende Mehrheit der Asylwerber notwendige Beiziehung einer rechtskundigen Person innerhalb dieses Zeitrahmens schwierig sein dürfte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat